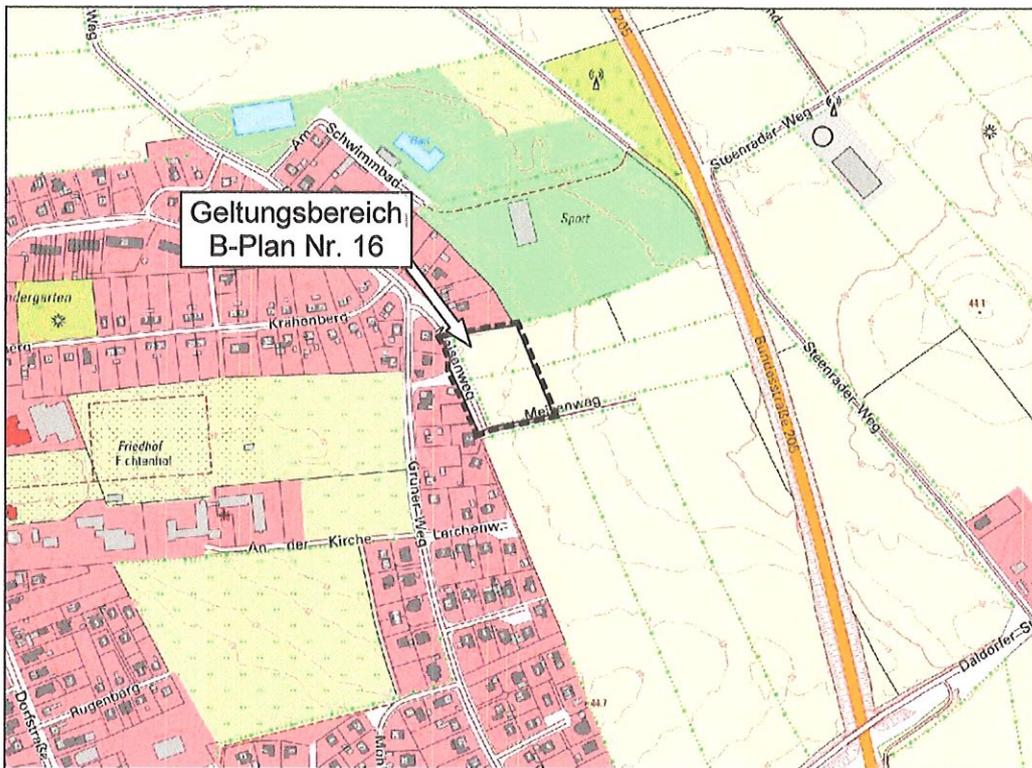


GEMEINDE RICKLING

Bebauungsplan Nr. 16

für das Gebiet östlich Meisenweg, südlich des Grundstücks Meisenweg 1,
nördlich des vom Meisenweg in Richtung B 205 verlaufenden Redders, westlich
landwirtschaftlich genutzter Flächen

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
1.4 Angaben zum Bestand.....	6
2. Anlass und Ziele der Planung	6
2.1 Anlass der Planung.....	6
2.2 Ziele der Planung.....	8
3. Inhalte des Bebauungsplans	8
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.....	8
3.2 Landschaftspflege und Artenschutz	11
3.2.1 Ermittlung des Eingriffs.....	18
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	23
3.4 Hinweise	25
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	26
4. Flächen und Kosten	26

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. Sch.-H. S 398).

Es findet das beschleunigte Verfahren gemäß dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt eingefügten § 13 b BauGB Anwendung, in dem es heißt:

"Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen."

Für die Anwendung von § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB gelten demgemäß folgende Tatbestandsvoraussetzungen:

- die im B-Plan ausgewiesene Grundfläche (GR) i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO muss weniger als 10.000 m² betragen;
- es muss die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden;
- das Plangebiet muss sich an den bebauten Ortszusammenhang anschließen;
- es darf kein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Aufstellung weiterer Bebauungspläne vorliegen;
- der Bebauungsplan darf keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- die Erhaltungsziele von FFH- oder Vogelschutzgebieten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis erfüllt der Bebauungsplan Nr. 16 sämtliche dieser Tatbestandsvoraussetzungen. Zum Bebauungsplan Nr. 15, der gleichfalls eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht, besteht kein räumlicher Zusammenhang. Für das mit dem Bebauungsplan Nr. 16 geplante Wohngebiet kann somit das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB sowie in formeller Hinsicht die des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen, ohne jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Artenschutzes und der Landschaftspflege, außer Acht zu lassen (siehe Kapitel 3.2).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	25.04.2018
Frühz. Öff.-Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	18.07.2019
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	18.07.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	11.12.2019
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	08.01.2020
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	13.01. - 14.02.2020
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	17.05.2021

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Rickling ist dem Nahbereich der Gemeinden Bornhöved und Trappenkamp zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 08. September 2009 gemeinsam als Unterzentrum eingestuft sind.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) weist die Gemeinde Rickling als ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion aus. Im LEP werden die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume beschrieben, die gestärkt werden sollen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion decken mit der Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt ein Wohnungsbauentwicklungsrahmen im Zeitraum von 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009, im Umfang von bis zu 10 %.

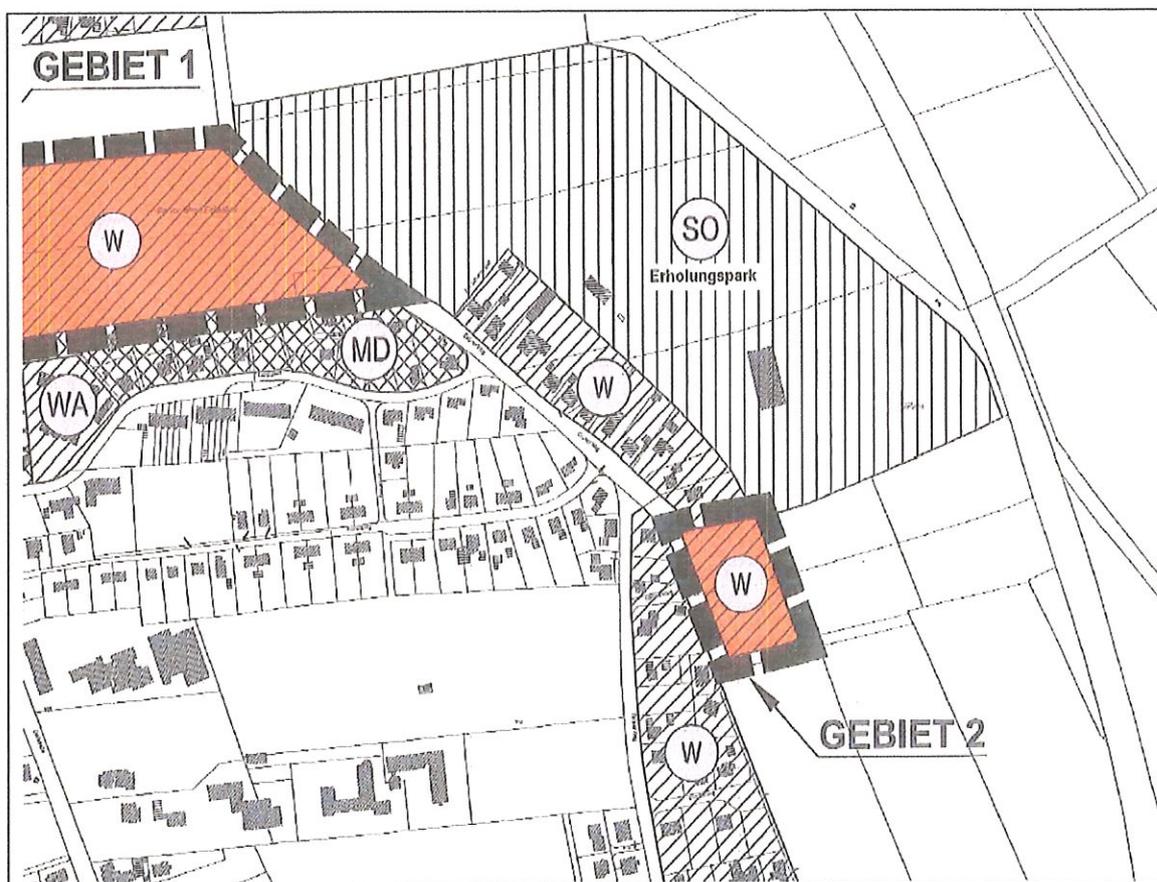
Am 27.11.2018 wurde der Entwurf zur Fortschreibung des LEP beschlossen. Als Sofortmaßnahme, um der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen, wurde mit Offenlegung des Planentwurfes der wohnbauliche Entwicklungsrahmen aktualisiert. In Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wie die Gemeinde Rickling, können bezogen auf ihren höheren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2017 wieder 10 % zusätzliche Wohnungen errichtet werden. Das Kontingent des Wohnungsbauentwicklungsrahmens wird damit wieder auf Null gesetzt.

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Rickling im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden, so heißt es hierzu im LEP 2010.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, weist die Gemeinde Rickling ebenfalls als 'ländlichen Raum' und als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus.

Für das Plangebiet gilt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling, die im Jahr 2017 Rechtskraft erlangte. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zwei Flächen für eine Wohnbebauung planerisch gesichert und die Ausweisung von Bauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs vorbereitet. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Wohnbaufläche' (W) dar, so dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entsprochen wird.

Ausschnitt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Rickling weist eine Größe von ca. 0,85 ha auf und befindet sich östlich des Meisenweges, südlich des Grundstücks Meisenweg 1, nördlich des vom Meisenweg in Richtung B 205 verlaufenden Redders und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 29 und 32 der Flur 6, Gemarkung Neuerfrade-Rickling.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der bebauten Bereiche der Gemeinde Rickling und grenzt nördlich und westlich an vorhandene Bebauung an. Die umliegende Wohnbebauung wird überwiegend von lockeren Einfamilienhausstrukturen mit sehr großen Grundstücken geprägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich neben Wohnbebauung die Reiteranlage des 'Reitervereins Vorwärts Rickling, e. V.', an die nördlich ein Freibad sowie eine Tennisanlage anschließen. Gemeinsam bilden diese Freizeiteinrichtungen das 'Sondergebiet Erholungspark'. Südlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Direkt hinter den landwirtschaftlichen Flächen befindet sich in ca. 450 m Entfernung die B 205, die die Stadt Neumünster mit der A 21 in Höhe der Stadt Wahlstedt verbindet.

Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Auf der Nord-, West- und Südseite sowie mittig von West nach Ost laufend befinden sich Knicks.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet nahezu unbewegt. Die durchschnittliche Geländehöhe beträgt ca. 42 m über Normal-Höhen-Null (NHN).

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Rickling ist ein attraktiver und stark nachgefragter Wohnstandort für alle Altersgruppen mit einem breitgefächerten infrastrukturellen Angebot. Auch die gute Verkehrsanbindung über die B 205 an die Autobahnen A7 und A 21 sowie der vorhandene Bahnhof für die Bahnverbindung Linie RB82 zwischen Bad Oldesloe und Neumünster, derzeitiger Betreiber 'NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG', machen die Gemeinde als Wohnstandort sehr beliebt.

Im Zeitraum zwischen 1995 und 2010 nahm die Anzahl der Wohneinheiten in Rickling um rund 225 (ca. 26 %) zu. Die starke Entwicklung ist auf die 1990er

Jahre zurückzuführen. Seit dem Jahr 2000 ist ein deutlicher Rückgang der jährlich neu geschaffenen Wohneinheiten zu erkennen. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 wurden jährlich ca. 3,4 neue Wohneinheiten für den örtlichen Bedarf bereitgestellt. Dahingegen waren es zwischen den Jahren 1995 und 2000 noch rund 22 neue Wohneinheiten jährlich. Diese Entwicklung korreliert mit der Einwohnerentwicklung in der Gemeinde. Diese sank z. B. zwischen 2010 und 2012 um 2,96 %. Der Bevölkerungsrückgang wird durch die fehlenden Baugeslegenheiten verstärkt. Wegen mangelnder Angebote in der Gemeinde ist zu beobachten, dass vor allem junge Familien zwangsläufig auf andere Gemeinden ausgewichen sind.

Der örtliche Bedarf an Baugrundstücken konnte in den zurückliegenden Jahren nicht befriedigt werden. Die letzte umgesetzte Baulandausweisung ist mit dem Bebauungsplan Nr. 12 bereits ca. 17 Jahre her. Es besteht großer Nachholbedarf in der Gemeinde. Daher wurden mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Wohnbauflächen planerisch vorbereitet. Für die Teilfläche 1 wurde im Jahr 2018 der Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet nördlich der Straße 'Eichbalken', östlich der 'Dorfstraße' und westlich des 'Grünen Weges' rechtskräftig. Das Gebiet wird derzeit erschlossen, die ersten Baugrundstücke sind verkauft. Der hier gegenständliche Bebauungsplan Nr. 16 soll das vorhandene Angebot des Bebauungsplanes Nr. 15 an Wohngrundstücken ergänzen, indem eine zwar maßvolle, zugleich aber größere Dichte an Wohnungen planungsrechtlich zulässig sein wird.

Bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde versucht, der Nachfrage nach Wohnraum über die Innenentwicklung zu begegnen. Die Gemeinde Rickling ist geprägt von lockerer Bebauung mit z. T. sehr großen Grundstücken. Teilweise haben die Grundstücke parkähnlichen Charakter. Dieser durchgrünte Charakter soll erhalten bleiben und eine Nachverdichtung sich auf die größeren Baulücken konzentrieren. Eine stark verdichtete Bebauung auf relativ kleinen Grundstücken, wie sie in städtischen und stadtnahen Gebieten üblich ist, würde den grünen Charakter von Rickling nachhaltig verändern und wird von der Gemeinde deshalb nicht gewünscht.

Zur Vorbereitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Amt Boostedt-Rickling ein Baulückenkataster für die Gemeinde Rickling erstellt. Nach Ermittlung aller potenziellen Baulücken wurden alle Eigentümer zu ihrem Entwicklungsinteresse befragt. Von den 30 ermittelten Baulücken stehen nach der Umfrage maximal 13 Baulücken in den nächsten 10 Jahren für eine Entwicklung zur Verfügung. Bei den anderen Baulücken soll überwiegend die bisherige Nutzung, vorwiegend als Hausgarten, langfristig beibehalten werden. Die wenigen Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenziale befinden sich überwiegend in Privatbesitz.

Ein über einen längeren Zeitraum anhaltender Leerstand an Wohnraum - bedingt durch Tod, Wechsel in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung oder durch normalen Wohnungswechsel - war und ist in der Gemeinde Rickling nicht zu verzeichnen. Daher ist auch das Angebot an Bestandsimmobilien sehr gering.

Am 11. Dezember 2018 stand lediglich ein stark modernisierungsbedürftiges Einfamilienhaus zum Kauf zur Verfügung (Quelle: Internet ,Immonet').

Mit den vorhandenen Potenzialen im Innenbereich kann die Nachfrage nicht befriedigt werden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 soll der hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf begegnet und das Angebot komplettiert werden.

2.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 das Ziel, Baugrundstücke für den örtlichen Bedarf bereitzustellen. Insgesamt können 8 Baugrundstücke im Plangebiet entstehen. Die gemeindlichen Planungsziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Deckung eines kurz- und mittelfristigen örtlichen Bedarfs an Wohngrundstücken;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Bereitstellung von nahbereichstypischen Baugrundstücken mit einer festgesetzten Mindestgröße;
- örtliche Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung;
- Berücksichtigung des Biotopschutzes (Knick im Norden, Süden, Westen und mittig im Plangebiet) durch Festsetzungen zum Erhalt bzw. Regelungen dessen Ausgleichs.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend wird ein '**Allgemeines Wohngebiet**' (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Mit dieser Ausweisung wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung nach ihrer Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen wird. Um den Charakter des Siedlungsgebietes nicht zu stören und weil es insbesondere um die Schaffung zusätzlichen Wohnraums geht, werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die ansonsten allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche,

kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. In der Gemeinde Rickling besteht in dem Baugebiet erkennbar kein Bedarf an Anlagen für diese Zwecke. Sie sind in ausreichendem Maße an zentraler gelegenen Standorten in der Gemeinde vorhanden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Es wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,3 festgesetzt. Hierdurch wird dem Gedanken Rechnung getragen, die bebaubare Fläche ins Verhältnis zur Größe des jeweiligen Baugrundstücks zu setzen. Die Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Grundstücksgrößen für Einzelhäuser mindestens 750 m² und für Doppelhäuser mindestens 350 m² zu betragen haben. Unter Einbeziehung der Miteigentumsanteile an den Flächen für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) wird es bei Umsetzung der in der Planzeichnung vorgeschlagenen Grundstücksteilung dazu kommen, dass das kleinste Grundstück (Bauplatz Nr. 5) eine Größe von 795 m² aufweisen wird. Aber auch ohne die Anrechnung der GFL-Flächen wird die Mindestgröße von 750 m² nicht unterschritten.

Da im Plangebiet auch Doppelhäuser mit insgesamt bis zu 4 Wohnungen errichtet werden können und pro Wohnung zwei Stellplätze nachgewiesen werden müssen, wird auf Grundlage des § 19 Abs. 4 BauNVO die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl geschaffen, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von max. 0,5 überschritten werden darf. Ferner ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn diese durch GFL-Flächen oder durch Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird, da von derartigen Flächen nicht die Wirkung wie von Gebäuden ausgeht. Die Flächen der vorerwähnten Terrassen sind allerdings bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO, der sog. GRZ 2, zu berechnen.

Die **Baugrenzen** sorgen dafür, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme in Bezug auf eine Beschattung der Nachbargrundstücke ermöglicht wird. Es wird eine Abfolge der einzelnen Baukörper gewährleistet, so dass ungestörte und besonnte Gartenflächen und hausnahe Terrassen entstehen können. Die Lage und Größe der bebaubaren Flächen ist so koordiniert, dass deren Schattenwurf und Wirkung hinsichtlich der Nachbargrundstücke auf bestimmte Bereiche begrenzt ist und so grundstücksübergreifende, unbebaute Garten- und Ruhezone möglich sind. Darüber hinaus sind die Baugrenzen so gewählt, dass die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks im Süden und Westen des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden. Der Abstand der Baufenster zu diesen Knicks beträgt mindestens 1 H (H= Höhe baulicher Anlagen) bei Zugrundelegung der festgesetzten Traufhöhe (TH) von 6,00 m.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzten **First- und Traufhöhen** begrenzt. Hierdurch wird erreicht, dass eine an das Geländeniveau angepasste Bebauung erfolgt. Die zulässige maximale

Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen beträgt 9,00 m und die der Traufhöhe (TH) 6,00 m, jeweils über den in der Planzeichnung grundstücksbezogen festgesetzten **Höhenbezugspunkten** (HBP). Aufragende technische Gebäudeteile wie Lüftungsrohre, Antennen, Schornsteine und Blitzableiter sind nicht auf die zulässige Firsthöhe anzurechnen, da von ihnen nur eine untergeordnete optische Wirkung ausgeht.

Innerhalb des Plangebietes sind wahlweise **Einzelhäuser** mit einem Wohngebäude oder **Doppelhäuser** mit zwei Wohngebäuden in **offener Bauweise** zulässig. Hausgruppen (Reihenhäuser) sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

Darüber hinaus ist eine **Mindestgröße der Baugrundstücke** festgesetzt. Diese beträgt bei Einzelhäusern mindestens 750 m², bei Doppelhaushälften mindestens 350 m².

Der neue Rand des besiedelten Gemeindegebietes eignet sich nicht für eine Entwicklung von Geschosswohnungsbau mit einer für die Gemeinde Rickling untypischen Vielzahl von Wohnungen. Aus diesem Grund wird die Anzahl der neu entstehenden Wohnungen begrenzt. Es werden maximal zwei **Wohnungen pro Wohngebäude** zugelassen unabhängig davon, ob es sich um Einzelhäuser oder Doppelhaushälften (Doppelhaushälfte = Wohngebäude) handelt. Durch diese Vorgabe ist es möglich, dass in einem Doppelhaus maximal vier Wohnungen entstehen, was einer noch vertretbaren Dichte entspricht.

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen zur Gewinnung von **Solarenergie** nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Unzulässig sind aufgeständerte oder überkragende Anlagen sowie selbständige oder freistehende Solaranlagen. **Windkraftanlagen**, auch als Nebenanlagen, sind unzulässig. Ausnahmen für solche Anlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig. Die Festsetzung findet ihre Ursache darin, dass die Aufstellung selbständiger Solaranlagen und von Windrädern mit optischen und akustischen Auswirkungen verbunden ist, die dem geplanten Charakter des Wohngebietes widersprechen würden. Mit der Möglichkeit, Solarmodule an Fassaden und auf Dächern zu installieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

Zur Sicherung der Erschließung ist das in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB kenntlich gemachte nördlich gelegene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht A festgesetzt zugunsten der Baugrundstücke 1 bis 4. Eine gemeinsame Erschließung der Baugrundstücke ist hier beabsichtigt. Zugunsten der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, aktuell Gemarkung Neuerfrade-Rickling, Flur 6, Flurstück Nr. 32, ist ein entsprechendes Fahrrecht festgesetzt. Das in der Planzeichnung kenntlich gemachte südlich gelegene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht B ist festgesetzt zugunsten der Baugrundstücke 5 bis 8.

Unter Beachtung des Gebotes zur planerischen Zurückhaltung sind lediglich Mindestregelungen als **örtliche Bauvorschriften** aufgenommen worden. Diese betreffen Dächer und Stellplätze/Garagen.

Zulässig sind nur geneigte **Dächer**. Die Dachneigung muss mindestens 18 Grad betragen. Zulässig sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeldächer. Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Pro Wohnung sind mindestens zwei **Stellplätze oder Garagen** auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuhalten. Hintergrund ist ein realistisch einzuschätzender hoher Motorisierungsgrad der zukünftigen Haushalte, der hohe Pendleranteil in der Gemeinde, die wenigen öffentlichen Parkplatzflächen in der Umgebung des Planbereiches und der Wunsch nach Vermeidung städtebaulicher Missstände infolge nicht ausreichender Stellplätze und Parkplatzflächen.

3.2 Landschaftspflege und Artenschutz

Bei Bebauungsplänen gemäß § 13 a bzw. § 13 b BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Außerdem ist in § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB geregelt, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind. Ein Ausgleich für das Schutzgut Boden ist somit nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU-Vogelschutzgebiet oder grenzt daran an. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter und somit kein Erfordernis für eine FFH-Prüfung.

Das Plangebiet besteht aus zwei Ackerflächen, die direkt an vorhandene Bebauung anschließen. Im Norden, Westen und Süden sowie mittig von Osten nach Westen verlaufend befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet folgende Ausweisungen:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe.

Die 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich dadurch aus, dass zum einen eine landschaftliche Vielfalt gegeben ist und zum anderen die Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung (u. a. Wandern, Radfahren) erschlossen ist. Die Entwicklung einer baulichen Nutzung innerhalb eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' ist zulässig.

Oberflächennahe Rohstoffe sind laut Landschaftsrahmenplan überwiegend eiszeitliche Kiese und Sande. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling ist an anderer Stelle des Gemeindegebietes eine Konzentrationsfläche für 'Abgrabungen' ausgewiesen mit der Folge der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Insofern steht die Darstellung 'oberflächennahe Rohstoffe' dem Bebauungsplan Nr. 16 nicht entgegen.

Landschaftsplan (2002)

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet in der Karte 'Biotop- und Nutzungstypen' als Ackerfläche dar. Zudem sind die Knicks eingezeichnet. In der Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes besteht die gleiche Darstellung. Zusätzlich ist südlich des Plangebietes, entlang des Redders, ein geplanter Wanderweg dargestellt. Eine bauliche Entwicklung war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes in diesem Bereich nicht vorgesehen. Im Jahr 2017 wurde dann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in der auch das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 16 als Wohnbaufläche (W) dargestellt wurde. Diese Planung setzt den Willen der Gemeinde um, an dieser Stelle Wohnbebauung zu entwickeln.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auf der Nord-, West- und Südseite sowie mittig von West nach Ost verlaufend befinden sich Knicks ohne Überhänger mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand für den Innenbereich empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Bei dem Plangebiet handelt es sich zwar nicht um einen Innenbereich; das Plangebiet kann aber mit der Aufstellung des Bebauungsplanes als ambivalent betrachtet werden. Die Knicks im Süden und Westen halten einen Abstand von 6,00 m zu den Baufenstern ein. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 können diese Knickabschnitte als unbeeinträchtigt angesehen werden, da im Plangebiet eine Traufhöhe von 6,00 m und eine Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt ist. Die Höhe baulicher Anlagen ist in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nicht genau definiert. Es geht aus dem Erlass nicht hervor, ob damit die Firsthöhe oder die Traufhöhe gemeint ist. Die Gemeinde geht davon aus, dass, wie bei den Abstandsregelungen in der Landesbauordnung, die Wandhöhe maßgeblich ist.

Zum Schutz der Knicks im Süden und Westen erhalten diese einen 3,0 m breiten Knickschutzstreifen. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Bei dem Erhalt und der Pflege der Knicks wird ausdrücklich auf den Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 hingewiesen. In diesem ist der Umgang mit den gesetzlich geschützten Biotopen beschrieben und geregelt.

Bei dem Knick an der Südseite des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Reddersituation, der aus naturschutzfachlicher Sicht eine gegenüber einem Einzelknick besondere Bedeutung zukommt. Um den Knickschutz hier in besonderem Maße zu gewährleisten, wird dieser mit dem zugehörigen Knickschutzstreifen nicht mit verkauft, ausgezäunt und verbleibt im Eigentum und der Pflege der jetzigen Grundstückseigentümer.

Der westliche Knick und dessen Schutzstreifen gehen in das Eigentum der zukünftigen Bauherrn über, die vertraglich zur weiteren Pflege des Knicks verpflichtet werden. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 22. August 2019 mitgeteilt, dass eine gärtnerische Pflege dieses Knickschutzstreifens zulässig ist. Die bereits vorhandenen Knickdurchbrüche werden auch zukünftig als Zufahrten genutzt.

Da eine Beeinträchtigung des Knicks, der mittig durch das Plangebiet verläuft (ca. 67 m), und des Knicks im Norden (ca. 60 m) aufgrund der heranrückenden Bebauung nicht zu vermeiden ist, sollen diese gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz entwidmet werden. Bei beiden kann der Abstand 1 H nicht eingehalten werden. Es handelt sich um insgesamt ca. 127 m lange Knickabschnitte. Die Gehölze werden als zu erhalten festgesetzt und im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind durch heimische Laubgehölze zu ersetzen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wird eine Knick-Neuanlage von ca. 127 m erforderlich. Diese wird dem Sammel-Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 der ecodots GmbH im Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet. Ein Antrag auf Knick-Entwidmung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung der Teil-Ackerflächen führen. Durch die Schaffung von Baugrundstücken und den Bau der Erschließungswege werden Flächenversiegelungen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. So ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen

18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es durch Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar. Laut der Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Reinsande an.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Sande gut möglich. Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Flächengröße werden die geplante Bebauung und der damit verbundene Verlust von zwei Teil-Ackerflächen lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

Durch die Pflanzflächen mit Gehölzen, die erhalten werden sollen, ist eine Eingrünung des Plangebietes weitgehend sichergestellt. Lediglich im Osten wird eine Eingrünung erforderlich. Diese wird durch eine neu anzulegende Hecke umgesetzt. Die Hecke ist zweireihig zu pflanzen. Zwischen den Reihen und dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecke sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet wären. Aus der Pflanzenliste sollte eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten getroffen werden. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bepflanzung der Hecke aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage einer Hecke

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche

Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Die Hecke ist zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 1,00 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Hecke ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Während zu der landwirtschaftlichen Fläche hin ein Wildschutzzaun (Höhe: 1,80 m) errichtet werden sollte, bietet es sich aus optischen Gründen auf den Innenseiten des Wohngebietes an, einen Maschendrahtzaun (Höhe: 1,20 m, z. B. mit grüner Kunststoffummantelung) zu verwenden.

Zu der Anlage einer Hecke wird eine zweistämmige Hainbuche im Westen des Plangebietes, entlang des Meisenweges, als zu erhalten festgesetzt. Der in der Planzeichnung als "zu erhalten" festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Durch die Planung sind vorwiegend zwei Teil-Ackerflächen betroffen. Hierbei handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Flächen, die nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum haben. Die Knicks bzw. deren Gehölze bleiben allesamt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Planung nur geringe Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenlebensräume haben wird.

Artenschutzrechtliche Belange sind in der deutschen Naturschutzgesetzgebung im Allgemeinen Artenschutz sowie im Besonderen Artenschutz verankert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Verbotstatbestände, die in § 44 BNatSchG dargelegt sind.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten. Die zu erhaltene Hainbuche im Westen des Plangebietes kann von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da die Hainbuche zu erhalten ist und die Knicks keine Überhälter aufweisen, ergeben sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf die Fledermäuse.

Haselmaus

Die Knicks sind aufgrund ihrer Gehölz-Zusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Rickling im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben allesamt in ihrer vollen Länge erhalten. Somit wird auch der potentielle Lebensraum der Haselmaus vollständig erhalten. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für Haselmäuse.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von

verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Knicks im Norden, Westen, Süden und mittig des Plangebietes die Eignung der Ackerfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Teil-Ackerflächen nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf den Ackerflächen ein Vorkommen der *Feldlerche* und des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es ist vorgesehen, alle Gehölze zu erhalten. Sollte es dennoch erforderlich werden, einzelne Gehölze zu beseitigen, ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften die folgende Frist einzuhalten:

Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

C) Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich gegebenenfalls eine Betroffenheit für Vogelarten. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorzurufen, ist bei der Beseitigung von Gehölzen die naturschutzrechtliche Frist einzuhalten.

Das Archäologische Landesamt hat im Planverfahren mitgeteilt, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Es ist daher mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Auf § 15 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner

für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das zukünftige Siedlungsgebiet einwirken, als auch dadurch, dass sie vom Siedlungsgebiet ausgehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zukünftige Bebauung zu signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen wird. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Baugebiet wird gering sein und sich für die Anwohner in der Umgebung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

3.2.1 Ermittlung des Eingriffs

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des B-Planes

Es ist die Schaffung eines Baugebietes mit voraussichtlich 8 Baugrundstücken vorgesehen. Die Grundstücke werden durch GFL-Flächen, die ideelles Miteigentum der jeweiligen Anlieger werden, erschlossen.

b) Schutzgut Boden

Die Planung führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Errichtung der Gebäude, die Anlage von befestigten Hofflächen und den Bau der Erschließungswege.

Biotopen - aber nicht erforderlich. Die Bilanzierung dient vielmehr der Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe.

c) Schutzgut Wasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen im Plangebiet Sande an. Diese Böden weisen eine gute Versickerungsfähigkeit auf. Die Flächenversiegelungen werden somit keine wesentlichen Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate haben. Für das Grundwasser ergeben sich keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

d) Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust der vergleichsweise kleinen Ackerteilflächen wird keine spürbaren Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft' haben. Es ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Es werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung beseitigt.

Beeinträchtigung von Knicks

Aufgrund der Ausgestaltung des zukünftigen Wohngebietes wird die zukünftige Bebauung an die Knicks mittig und nördlich des Plangebietes heranrücken. Eine Beeinträchtigung ist hier zu erwarten.

Es ist beabsichtigt, die betroffenen Knickabschnitte zu entwidmen und die Gehölze als zu erhalten festzusetzen. Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Pflanzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Demnach wären als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Knicks ca. 127 m Knick neu anzulegen. Der erforderliche Ausgleich wird dem Sammel-Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 der ecodots GmbH im Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet. Es handelt sich um ein Knick-Ökokonto in der Geest, unter anderem in der Gemeinde Bollingstedt auf den Flurstücken 24, 26 und 21/1 der Flur 8, Gemarkung Bollingstedt.



Abb. 2: Übersichtskarte über die Lage des Knick-Ökokontos Bollingstedt (Quelle: ecodots GmbH)

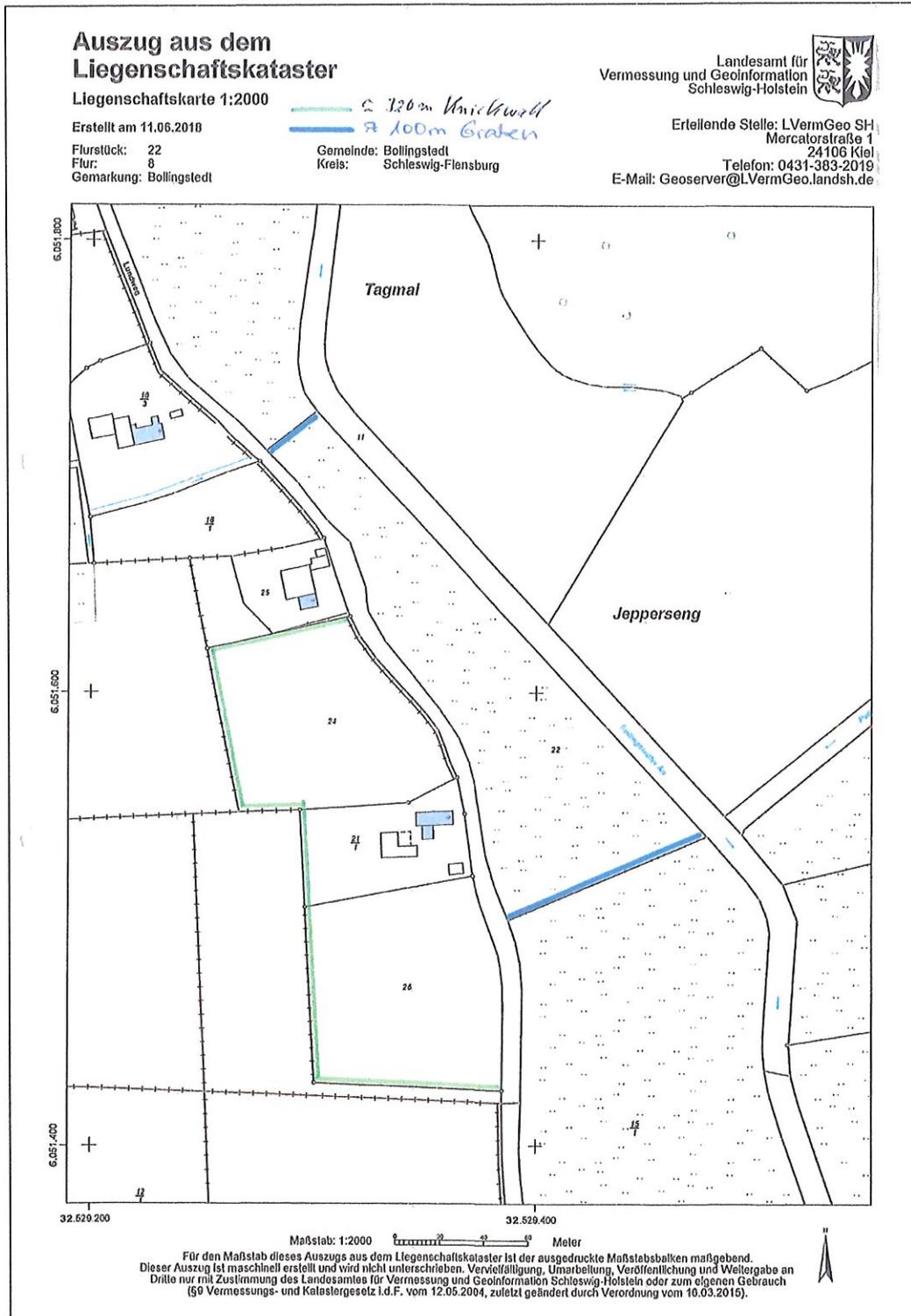


Abb. 2: Lage der Knick-Abschnitte in grün dargestellt (Quelle: ecodots GmbH)

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Ackerteilflächen,
- Gras- und Staudenflur.

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Da im vorliegenden Fall Abschnitte von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks auf einer Länge von insgesamt ca. 215 m beeinträchtigt werden, wird hier ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig. Der entsprechende Ausgleich wird dem Sammel-Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 der ecodots GmbH im Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet. Ein Ausgleich für Flächen mit allgemeiner Bedeutung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB handelt.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Da das Plangebiet an drei Seiten durch Gehölzstrukturen eingefasst ist, wird lediglich eine Eingrünung im Osten des Plangebietes notwendig. Hier wird eine zweireihige, freiwachsende Hecke angelegt.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Um neue Knickdurchbrüche zu vermeiden erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über die zwei vorhandenen Koppelzufahrten am 'Meisenweg'. Über eine gemeinsame Zufahrt werden jeweils 4 Baugrundstücke erschlossen. Die nördliche Zufahrt auf dem Flurstück 29, Flur 6 wird bis zum östlichen Geltungsbereich des Plangebietes verlängert, um eine Zuwegungsmöglichkeit zu der dahinter verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche zu wahren, die ansonsten 'gefangen' wäre.

Der 'Meisenweg' ist eine Sackgasse und schließt an die Straße 'Grüner Weg' an, die in Richtung Norden zur B 205 führt. Die B 205 bildet die tangentielle Verbindung zwischen den Autobahnen A 7 und A 21.

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen in ca. 1,3 km Entfernung befindet sich der Bahnhof 'Rickling'. Hier verkehrt die

Nordbahn RB82 zwischen den Städten Neumünster, Wahlstedt, Bad Segeberg und Bad Oldesloe. In ca. 700 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle 'Rickling, Schule', wo die Buslinie 7922 zwischen Wahlstedt und Kleinkummerfeld verkehrt. In ca. 850 m Entfernung verkehren an der Haltestelle 'Rickling, Kirche' neben der 7922 auch die Linien 7915 (Neumünster - Rickling) und 7930 (Neumünster - Bad Segeberg).

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz des gemeindeeigenen zentralen Wasserwerkes.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m, bezogen auf die zukünftigen Wohnhäuser, jeweils für jedes Wohnhaus einzeln betrachtet, zur Verfügung stehen. Es befindet sich ein Ober-Flur-Hydrant im Einmündungsbereich des 'Meisenweges'.

Teilweise liegen die Baugrenzen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gemäß § 5 Abs. 1 LBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Die 'Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr' sind im Rahmen der nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten und ein ausreichender Brandschutz mit den damit erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen zu gewährleisten.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Laut der Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Reinsande an.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über eine Trennkanalisation zur zentralen Kläranlage geführt. Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Rickling wurde das Leitungssystem erneuert und erweitert. Die Leitungen sind ausreichend dimensioniert, um die zusätzlichen Mengen an Schmutzwasser aus dem Plangebiet aufnehmen zu können.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Rickling ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH sowie der Deutschen Glasfaser angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Rickling ist an das Strom- und Gasnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich. Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen am Rand des Meisenweges bereitzustellen.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Das Archäologische Landesamt hat im Planverfahren mitgeteilt, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Es ist daher mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Auf § 15 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Fachdienst: Abfall und Bodenschutz, anzuzeigen.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich für die Beeinträchtigung von insgesamt 127 m langen Knickabschnitten wird dem Sammel-Knickökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.04.032.2014.00 der ecodots GmbH im Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 07. Juli 2018 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 16. Oktober 2018 erteilt. Die Gemeinde ihrerseits hat eine Kostenübernahmevereinbarung mit den Grundstückseigentümern des Plangebietes geschlossen.

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m ²	Prozent
Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.911	69,5
davon GFL-Fläche	430	5,0
Verkehrsflächen	1.357	16,0
Knicks, Knickschutzstreifen, Gehölzflächen	1.237	14,5
Gesamtfläche	8.505	100,0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 in ihrer Sitzung am 17. Mai 2021 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Rickling, den 24. Jan. 2021



.....
Keno Jantzen
(Bürgermeister)